

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO) im Zusammenhang mit der Prüfung und Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG

Stand: Mai 2024

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Prüfung und Bewilligung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de, Telefon: 09431/471-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf,
E-Mail: datenschutz@landkreis-schwandorf.de, Tel.: 09431/471-0.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Soweit dies zur Verwaltung und Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – auch mittels eines Bezahlkartensystems – erforderlich ist, werden durch die Leistungsbehörde als verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet. Die Daten werden aus Revisionsgründen und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Rechtsgrundlage: Art. 4, 5 BayDSG i.V.m. der Aufgabe der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG, Art. 9 AufnG

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

- Unterhaltspflichtige, Kostenersatzpflichtige, andere Stellen (z. B. Banken, anderen Sozialleistungsträgern) und Personen zur Prüfung, ob vorrangige Ansprüche

oder Guthaben bestehen oder Leistungen erbracht werden, die geeignet sind, die Leistungen nach dem AsylbLG auszuschließen oder zu reduzieren (Art. 68 Abs. 4 AufenthG, § 7 Abs. 4 AsylbLG, § 2 AsylbLG i. V. m. § 117 Abs. 1 bis 3 SGB XII, § 10b AsylbLG),

- Arbeitgeber zur Überprüfung von Einkommen, insbesondere des/der Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen (§ 9 Abs. 5 AsylbLG, § 2 AsylbLG i. V. m. § 117 Abs. 4 SGB XII),
- Datenstelle der Rentenversicherung im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs (§ 9 Abs. 5 AsylbLG, § 2 AsylbLG i. V. m. § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII, Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)
- Gemeinden und andere Stellen innerhalb des Landratsamtes (z. B. Jugendamt, Zulassungsstelle) um Daten zu überprüfen (§ 9 Abs. 5 AsylbLG, § 2 AsylbLG i. V. m. § 118 Abs. 4 SGB XII),
- Ausländerbehörden zum Abgleich der vorliegenden Daten (§ 11 Abs. 3 AsylbLG),
- Finanzämter, soweit es erforderlich ist, um Auskunft über die dort bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erhalten (§ 9 Abs. 5 AsylbLG, § 2 AsylbLG i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 4 SGB XII, § 21 Abs. 4 SGB X),
- Statistische Landesämter und das Bundesamt für Statistik und Datenverarbeitung für statistische Zwecke (§ 12 AsylbLG),
- Träger von Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des § 5 AsylbLG,
- Träger von Integrationskursen im Rahmen des § 5b AsylbLG
- dem Bundesamt für Migration zur Erfüllung der gesetzlichen Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 IntV),
- Geldinstitute für Banküberweisungen an Zahlungsempfänger,
- Schulen, Kindertagesstätten, Anbieter von Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Teilhabeleistungen und Lernförderung im Rahmen der Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialamt bzw. durch Direktzahlung der Leistung (§ 34a SGB XII)
- Zahlungsdienstleister Fa. Paycenter GmbH als Auftragsverarbeiter (Abwicklung der Leistungsgewährung mittels des zur Verfügung gestellten Bezahlkartensystems), (Art. 9 AufnG)
- Ggf. andere Leistungsbehörden (soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, z. B. bei Umzug der betroffenen Person),
- Zollverwaltung im Rahmen der Bekämpfung von Schwarzarbeit (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8, § 6 Abs. 1 SchwarzArbG)
- Archiv (Unterlagen, die nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle benötigt werden, werden dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten)

Gegebenenfalls werden Ihre Daten an die zuständigen Aufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte übermittelt.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

findet nicht statt

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die verarbeiteten Daten werden gelöscht, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden und keine Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Für Akten im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz sieht der Einheitsaktenplan (EAPI) für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vor. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Akten und Dokumente abgeschlossen wurden. Soweit es sich um anbieterpflichtige Unterlagen nach dem Archivrecht handelt, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist (Art. 26 Abs. 6 BayDSG).

Daten, die im Rahmen des Datenabgleichs zur Verfügung gestellt werden, werden unverzüglich nach erfolgter Überprüfung gelöscht, wenn keine Abweichung festgestellt wurde (§ 118 SGB XII).

8. Betroffenenrechte und Beschwerderechte bei der Aufsichtsbehörde

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir als Verantwortlicher, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht (Einwilligung)

Wenn Sie in die Datenerhebung durch das Landratsamt Schwandorf durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann gegenüber dem Landratsamt Schwandorf formlos erklärt werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten/Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 9 AsylbLG, § 60 SGB I. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies zur Folge haben, dass Ihr Leistungsanspruch nicht geprüft werden kann und Sie keine Leistungen erhalten.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

findet nicht statt

12. Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO

12.1 Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen

Soweit personenbezogene Daten im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht unmittelbar bei Ihnen erhoben werden, erheben wir diese bei bzw. werden uns diese insbesondere von den in der Ziffer 5 genannten Stellen übermittelt. Eine Erhebung von Daten erfolgt auch aus dem AZR.

12.2 Kategorien der personenbezogenen Daten

Insbesondere werden folgende Daten erhoben bzw. an uns übermittelt:

- aus dem AZR: z. B. Einreisedatum, Aufenthaltsstatus
- Einkommensnachweise von Arbeitgebern
- Guthabenstand des Kontos bei Pay Center
- andere AsylbLG-Stellen: Info über die bereits erhaltenen Leistungen im Umzugsmonat,
- Im Rahmen des Datenabgleichs z.B. Informationen zum Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder über bestehende Arbeitsverhältnisse während des Leistungsbezugs
- von der Ausländerbehörde z. B. der Aufenthaltsstatus
- u.s.w.